



Unbefugte Sprachaufnahmen (§ 201 Abs.1)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Nr. 1: Aufnahme von Sprache

a) **Gesprochenes Wort** = jede mündliche Äußerung von Gedanken.

b) **Nichtöffentlich** = wenn die Worte an einen abgeschlossenen Zuhörerkreis gerichtet und so der Kontrollmöglichkeit des Sprechenden unterworfen sind.

- „**Faktische Öffentlichkeit**“: Als öffentlich werden Äußerungen angesehen, bei denen – obwohl nur an eine einzelne Person gerichtet – wegen der räumlichen Umstände mit einem Mithören durch eine unbestimmte Zahl von weiteren Personen gerechnet werden muss. Beispiel: Belebte Fußgängerzone. Faktisch öffentlich und daher nicht von § 201 erfasst sind z.B. Äußerungen in Bahnhofsgebäuden ([LG Osnabrück 10 Qs 49/21](#)) oder Wortwechsel vor der Haustür inmitten einer privaten Party ([AG Köln 531 Ds 46/20](#)) und Gespräche im Flur eines Schulgebäudes in Hörweite von Personen ([LG Aachen 60 Qs 52/20](#)).

- **Umstritten: Zählen auch Äußerungen von Polizeibeamten bei Maßnahmen gegenüber Bürgern dazu?**

aa) Nach zutreffender Ansicht fallen diese Interaktionen schon nicht in den Schutzbereich der Norm und sind daher stets „öffentlich“ (Wyderka, ZD-Aktuell 2019, 06823; Roggan, StV 2020, 330). Polizeiliche Äußerungen im Rahmen einer Maßnahme sind staatliche Hoheitsakte und damit nicht von der Intention des Gesetzes erfasst, die „Privatsphäre natürlicher Personen“ (Fischer § 201, Rn.2) und die Unbefangenheit von Äußerungen im „persönlichen Lebens- und Geheimbereich“ (so die Abschnittsüberschrift) zu schützen. § 201 dient nicht dazu, eine stets legitime Kontrolle polizeilichen Handelns zu verhindern.

bb) Die Rechtsprechung bezieht dagegen auch polizeiliche Äußerungen grundsätzlich in den Schutzbereich der Norm mit ein ([LG München openJur 2020, 72476](#)). Jedoch wird bei polizeilichen Maßnahmen häufig von einer „faktischen Öffentlichkeit“ ausgegangen (siehe oben), durch die Worte des Beamten als öffentlich anzusehen sind, sobald nach den Umständen mit einer Kenntnisnahme durch Dritte gerechnet werden muss (LG Kassel StV 2020, 161). Selbst wenn keine faktische Öffentlichkeit vorliegt (z.B.: polizeiliche Maßnahme gegenüber Einzelperson auf einsamer Straße) kommt eine Rechtfertigung der Aufnahme gem. § 34 in Betracht (unten: III; ebenso: Ullenboom NJW 19, 3108).

c) **Aufnehmen auf Tonträger** = jede Fixierung der Äußerung auf Geräten mit akustischer Wiedergabemöglichkeit. Für das reine Abhören mit technischen Geräten gilt § 201 Abs. 2.

Nr. 2: Verwenden unbefugter Aufnahmen

a) **Eine so hergestellte Aufnahme**: Gemeint sind nur Aufnahmen i.S.v. Nr. 1. Der Gebrauch von befugt hergestellten Aufnahmen fällt also nicht unter Nr. 2, auch wenn dieser Gebrauch abredewidrig ist (z.B.: abredewidrige Veröffentlichung des befugt hergestellten Mitschnitts eines Interviews).

b) **Gebrauchen** = Kenntnisnahme des Inhalts der Aufnahme durch Abspielen.

c) **Einem Dritten zugänglich machen** = wenn dem Dritten durch Abspielen Kenntnis vom Aufnahmeinhalt gegeben wird oder dem Dritten der Tonträger selbst überlassen wird.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

Das Wort „unbefugt“ in § 201 ist kein Tatbestandsmerkmal, sondern nur ein Hinweis auf die Rechtswidrigkeit. Eine Rechtfertigung der Aufnahme kann sich insbesondere ergeben aus

- **Einwilligung**: wenn der Sprechende bemerkt, dass seine Worte aufgenommen werden, und nicht widerspricht oder sogar ausdrücklich damit einverstanden ist,

- **§ 34**: Privatpersonen können sich auf § 34 berufen, wenn sie nur auf diese Weise Beweismittel zum Nachweis eines rechtswidrigen Verhaltens des Aufgenommenen erlangen können. Strafverfolgungsbehörden steht kein Rückgriff auf § 34 zu, da die Abhör- und Aufnahmebefugnisse in der StPO (bzw. § 15c PolG NRW) abschließend geregelt sind.

III. Schuld

IV. Strafantrag: § 205 I S.1: Taten gem. § 201 Abs.1 und 2 werden nur auf Antrag verfolgt (absolutes Antragsdelikt).

V. Qualifikation (Abs. 3): Amtsträger, die eine Tat gem. Abs.1 oder 2 in Zusammenhang mit ihrem Amt begehen.